

**Richtlinie
TOP Stipendium
KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME**

**Richtlinie
TOP Stipendium
KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME**

TOP Stipendien

**Richtlinie
TOP Stipendium
KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME**

TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“

Wer wird gefördert?

Master-, Doktorats- bzw. PhD-StudentInnen, die in Österreich studieren sowie JungwissenschaftlerInnen, die einen Aufenthalt im Ausland (weltweit) zum Zwecke der **aktiven** Teilnahme an einem Kongress bzw. einer Konferenz absolvieren.

Der akademische Abschluss darf bei Antragstellung maximal 4 Jahre zurückliegen. Als aktive Teilnahme gelten Vorträge und Poster-Präsentationen, die entweder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden oder im offiziellen Programm unter namentlicher Erwähnung der antragstellenden Person aufscheinen.

Höchsteralter der antragstellenden Person: 35 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Wann können Anträge eingereicht werden?

Der Förderantrag kann nur nach der erfolgten Teilnahme gestellt werden.

Förderzeitraum:

Die Teilnahme am Kongress bzw. der Konferenz darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Für Studierende: aktuelle Meldebestätigung, welche die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit **01.01.2016** bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- Für Forschende: aktuelle Meldebestätigung, welche eine aktuelle Hauptwohnsitzmeldung in Niederösterreich bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- Kurzbeschreibung der Veranstaltung, aus der die wissenschaftliche Relevanz und Bedeutung für die Forschungstätigkeit des Antragstellers hervorgeht.
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung bei aufrechtem Master-Studium. Bei aufrechtem Doktorats- bzw. PhD-Studium: entweder Inskriptionsbestätigung oder Nachweis über die Zulassung zum Doktorats- bzw. PhD-Studium.
- Bei JungwissenschaftlerInnen (bis maximal 4 Jahre nach Master-, Doktorats- bzw. PhD-Studium): Nachweis des erfolgten Master-, Doktorats- bzw. PhD-Abschlusses.
- Lebenslauf.

Richtlinie TOP Stipendium KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME

- Kongress- bzw. Konferenzprogramm.
- Schriftliche Bestätigung des Veranstalters über die aktive Teilnahme am Kongress bzw. an der Konferenz oder offizielles Programm der Veranstaltung. Als aktive Teilnahme gelten Vorträge und Poster-Präsentationen, die entweder vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden oder im offiziellen Programm unter namentlicher Erwähnung des Antragstellers aufscheinen.
- Rechnungskopien für Übernachtung, Kongressgebühren und Reiseaufwand. Die Rechnungen müssen namentlich auf die am Kongress bzw. an der Konferenz teilnehmende Person ausgestellt sein!

Förderhöhen

Kongress-/Konferenzteilnahme in Europa (inkl. Russland): einmalig pauschal € 250,00
 Kongress-/Konferenzteilnahme in Übersee: einmalig pauschal € 350,00

Die Auszahlung erfolgt immer im Nachhinein.

Wie kann eine Förderung in Anspruch genommen werden?

Die Beantragung eines Top Stipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.topstipendien.at.

Wie oft kann ein TOP Stipendium Ausland vergeben werden?

TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika im Erststudium“ TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“	Innerhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“ TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“	Innerhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“		2x
TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“	1x

**Richtlinie
TOP Stipendium
KONGRESS- UND KONFERENZTEILNAHME**

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kontakt:

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@nfb.at